# Rechte des Kindes: 68. bis 70. Tagung 2015

- Somalia tritt Übereinkommen bei
- USA einziger Staat, der Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert hat
- Erste Beschwerde nach Mitteilungsverfahren geprüft

#### Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 65. bis 67. Tagung 2014, VN, 3/2015, S. 133f., fort.)

Seit Ende der neunziger Jahre war in vielen Kommentaren zum Übereinkommen zu lesen, alle Staaten außer Somalia und den Vereinigten Staaten von Amerika hätten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) ratifiziert. Lediglich aufgrund der Ratifizierung des Übereinkommens durch neu anerkannte Staaten wie Montenegro, Palästina, Timor-Leste und zuletzt Südsudan im Januar 2015 änderte sich die Anzahl der Beitrittsstaaten. 25 Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens trat Somalia der Kinderrechtskonvention im Oktober 2015 bei. Nach dem Sturz von Mohamed Siad Barre im Jahr 1991 hatte Somalia viele Jahre keine funktionierende Zentralregierung, die das Übereinkommen hätte ratifizieren können. Die nach Verabschiedung der Verfassung im Jahr 2012 gewählte Regierung unter Hassan Sheikh Mohamud wird zunehmend international anerkannt. Mittlerweile hat die Regierung nicht nur die Kinderrechtskonvention, sondern auch das Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation -ILO) ratifiziert. Kinderrechtsexpertinnen und -experten zeigten sich trotzdem enttäuscht, da Somalia in einem weitreichenden Vorbehalt erklärt hatte, nicht an Bestimmungen der Kinderrechtskonvention gebunden zu sein, die nicht mit den Prinzipien der islamischen Scharia vereinbar sind. Menschenrechtsexpertinnen und -experten und die Ausschüsse der UN-Menschenrechtsverträge, wie hier der Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), halten diese Vorbehalte für unzulässig.

Nach den Beitritten Südsudans und Somalias sind die USA nunmehr der welt-

weit einzige Staat, der die Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert hat. Die Regierung hatte das Übereinkommen bereits im Jahr 1995 unterzeichnet, allerdings kam die für die Ratifizierung notwendige Zweidrittelmehrheit im Senat bisher nicht zustande. Aus völkerrechtlicher Perspektive wird jetzt die Frage interessant, ob es sich bei einem Menschenrechtsübereinkommen, das alle Staaten bis auf einen weltweit ratifiziert haben, nicht bei einem großen Teil seiner Bestimmungen um Völkergewohnheitsrecht handelt. Wäre dies der Fall, könnten diese Bestimmungen auch für die USA bindend sein. Die einzigen Konventionen seit Ende des Zweiten Weltkriegs, die universell ratifiziert wurden, sind die Genfer Konventionen aus dem Jahr 1949. Deren Inhalte werden gemeinhin als Völkergewohnheitsrecht betrachtet.

Auch den im Jahr 2000 verabschiedeten Protokollen zur Kinderrechtskonvention ist bereits eine große Mehrheit der Staaten beigetreten: Bis Ende 2015 hatten 162 Staaten das Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) und 171 das Protokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) ratifiziert. Zudem waren Ende 2015 22 Staaten dem im Jahr 2012 verabschiedeten Protokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren beigetreten, zuletzt Argentinien, Chile, Finnland, Tschechien und die Mongolei.

### Mitteilungsverfahren

Auf seiner 69. Tagung entschied der Ausschuss das erste Mal über eine Mitteilung entsprechend dem im Jahr 2014 in Kraft getretenen dritten Fakultativprotokoll. Im Fall Abdul-Hamid Aziz gegen Spanien hatte der Beschwerdeführer geklagt, die spanischen Behörden hätten ihm den speziellen Schutz für Minderjährige verwehrt, da Mediziner ihn auf älter als im Pass angegeben geschätzt hatten. Der Ausschuss lehnte die Beschwerde als nicht zulässig ab, da sowohl die Ereignisse als auch alle richterlichen Entscheidungen vor Inkrafttreten des Protokolls in Spanien lagen. Nach Artikel 7 des Protokolls sind Mitteilungen nicht zulässig, die auf Tatsachen basieren, die vor Inkrafttreten des Protokolls eingetreten sind.

Auf seinen drei Tagungen im Jahr 2015 (68. Tagung: 12.1.–30.1., 69. Tagung:

18.5.–5.6. und 70. Tagung: 14.9.–2.10.2015) prüfte der Ausschuss insgesamt 44 Berichte, 24 zum Übereinkommen, zehn zum OPAC und zehn zum OPSC. Von den Berichten sollen im Folgenden jeweils einer exemplarisch vorgestellt werden.

### 68. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus der Dominikanischen Republik, Gambia, Irak, Jamaika, Kolumbien, Mauritius, Schweden, der Schweiz, Tansania, Turkmenistan und Uruguay. Zudem behandelte er die Berichte aus Kambodscha, Irak, Turkmenistan und Uruguay zum OPAC und OPSC sowie den Schweizer Bericht zum OPSC.

Bei Prüfung des Berichts aus der Schweiz bemängelte der Ausschuss die Übersetzung des zentralen Grundprinzips des Übereinkommens >best interest of the child in den deutschen Begriff Wohl des Kindes. Nach Einschätzung des CRC stimmt die Terminologie nicht überein, die ungleiche Bedeutung könne damit zu Unterschieden in der Umsetzung und Anwendung des Prinzips führen. Positiv bewertete der Ausschuss Kostenvergünstigungen bei den Krankenversicherungsprämien für Kinder aus Familien mit mittleren und niedrigen Einkommen. Jedoch sei in der Schweiz die kinderärztliche Versorgung zu stark zentralisiert und es fehle an Kinderärzten. Zudem seien die zunehmenden Übergewichts- und Fettleibigkeitsprobleme besorgniserregend. Sehr kritisch äußerte sich der CRC zur fehlenden Reglementierung des Einsatzes von Babyklappen und der damit einhergehenden steigenden Anzahl von Babyklappen. Diese Möglichkeit, Neugeborene anonym abzugeben, stelle einen Verstoß gegen die Artikel 6, 7, 8, 9 und 19 des Übereinkommens dar. Gesetzesänderungen zur Aufnahme von Pflegekindern wurden von den Sachverständigen gelobt. Sie bemängelten jedoch die fehlenden Daten und Informationen zu Kindern in Heimen und Pflegefamilien. Darüber hinaus gebe es bedeutende kantonale Unterschiede bei den Kriterien zur Auswahl der Familien und Dauer des Aufenthalts sowie der Qualität der Unterstützung und Begleitung der Pflegefamilien. Unverständnis äußerte der Ausschuss darüber, dass bei Kindern unter drei Jahren nur eine Heimunterbringung möglich ist und leibliche Eltern bei

82 Vereinte Nationen 2/2016

Rückkehr des Kindes nur begrenzt Unterstützung erhalten. Trotz gesetzlicher Neuerungen im Jugendstrafrecht blieb der Ausschuss in seiner Bewertung kritisch. Zwar wurde das Alter für die Strafmündigkeit im Jahr 2007 von sieben auf zehn Jahre erhöht, dies liege aber weiterhin unter den international akzeptierten Standards. Seit dem Jahr 2001 regelt das Jugendstrafprozessrecht, dass Kinder während einer Untersuchungshaft und im Strafvollzug von erwachsenen Inhaftierten zu trennen sind. Dies, so der Ausschuss, sei nicht immer der Fall.

## 69. Tagung

Auf der Sommertagung behandelte der CRC die Berichte aus Äthiopien, Eritrea, Ghana, Honduras, Mexiko und den Niederlanden zur Kinderrechtskonvention. Mit Honduras und Laos wurden die Berichte zum OPAC und zum OPSC diskutiert. Zudem wurden der Bericht von Israel zum OPSC sowie der niederländische Bericht zum OPAC erörtert.

In Äthiopien wurden sowohl in der nationalen Menschenrechtskommission (Ethiopian Human Rights Commission) als auch bei der Institution des Bürgerbeauftragten (Ethiopian Institution of the Ombudsman) Abteilungen für Kinderrechte eingerichtet. Der Ausschuss lobte diese Entwicklung, bemängelte jedoch die fehlenden Informationen zur personellen und finanziellen Ausstattung dieser Gremien sowie zur Anzahl der behandelten Beschwerden und durchgeführten Untersuchungen. Zudem sei es sehr bedenklich, dass Kinder nur über ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Beschwerde vorbringen können. Dies sei besonders problematisch, wenn die Eltern die Rechte des Kindes verletzt haben. Die wirtschaftliche Entwicklung und entschlossenen Schritte zur Armutsbekämpfung im Land nahm der CRC positiv zur Kenntnis, zeigte sich jedoch besorgt über negative Auswirkungen von großen Investitionen und Projekten auf die Kinderrechte. Insbesondere kritisierten die Sachverständigen die Zwangsvertreibung von indigenen Familien in den Regionen Gambella, Benishangul-Gumuz, Somali und Afar, um Platz für große Agrarvorhaben zu schaffen.

Äthiopien hat mit der Errichtung einer Behörde zur Registrierung von Zivilstandsangelegenheiten wichtige Fortschritte in Sachen Geburtenregister zu

verzeichnen. Der Ausschuss lobte die Entwicklung und riet, die Anstrengungen zu verstärken, da weiterhin in ländlichen Gebieten nur fünf Prozent aller Kinder über Geburtsurkunden verfügen würden. Positiv bewerte man die Bemühungen der Regierung, durch legislative Reformen und Aufklärungskampagnen die Beseitigung von schädlichen Praktiken wie weiblicher Genitalverstümmelung zu erreichen. Der Ausschuss zeigte sich äußerst besorgt über die weiterhin sehr hohe Anzahl von Mädchen, die Genitalverstümmelung erleiden. Dies zeige, dass das gesetzliche Verbot nicht ausreichend durchgesetzt werde. Er forderte die Regierung mit Nachdruck dazu auf, entsprechende Gesetze streng anzuwenden und dafür zu sorgen, dass die Täter strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden. Im Bildungsbereich äußerte sich der CRC anerkennend zu den ansteigenden Einschulungsraten im Grundschulalter, der Förderung des Zugangs von Mädchen zu Schulbildung sowie der Entwicklung neuer Ausbildungsprogramme für Lehrer und insbesondere Lehrerinnen. Negativ wurde bewertet, dass das Recht auf kostenfreie verpflichtende Schulbildung noch nicht gesetzlich festgeschrieben ist und große regionale Unterschiede bei den Einschulungsraten bestehen.

#### 70. Tagung

Auf seiner Herbsttagung beschäftigte sich der Ausschuss mit den Berichten aus Bangladesch, Brasilien, Chile, Kasachstan, Polen, Timor-Leste und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Mit Kuba und Madagaskar besprach der CRC zudem die Berichte zum OPAC und zum OPSC sowie mit Brasilien den Bericht zum OPAC.

Bei Prüfung des Berichts aus Brasilien setzte sich der Ausschuss unter mehreren Gesichtspunkten mit der weit verbreiteten Gewalt gegen Kinder auseinander. Brasilien hat die weltweit höchste Rate an Tötungsdelikten gegen Kinder; die meisten Opfer sind männliche afro-brasilianische Jugendliche. Die Regierung hat zwar ein Programm für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, deren Leben bedroht wird, verabschiedet. Der CRC forderte sie jedoch nachdrücklich dazu auf, entsprechende Programme zu verstärken und mit den notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Gleichzeitig äußerte sich der Ausschuss zutiefst besorgt über die hohe Anzahl von Kindern, die Banden angehören, die gezielte Rekrutierung von Kindern durch Banden und die Nutzung von Kindern für die Organisierte Kriminalität. Die Sachverständigen rieten der Regierung, eine umfassende Strategie umzusetzen, um Kinder davon abzuhalten, sich Banden anzuschließen, sowie betroffenen Kindern bei Ausstieg, Rehabilitation und Reintegration zu helfen. Die Regierung solle insbesondere die Ursachen der Rekrutierung wie Armut, Marginalisierung und hohe Schulabbruchraten angehen, Aufklärungskampagnen durchführen und einen im Senat anhängigen Gesetzentwurf zur Strafverschärfung für die Rekrutierung von Kindern durch Banden verabschieden.

Weiterhin setzte sich der CRC sehr kritisch mit der weit verbreiteten Gewalt durch die Militärpolizei und andere Polizeieinheiten, die vor allem gegen Straßenkinder und Kinder in den Armenvierteln gerichtet ist, auseinander. Er nannte unter anderem die Vorfälle im Rahmen der groß angelegten ›Befriedungsaktionen‹ in den Armenvierteln und den Militäreinsatz in Maré in Rio de Janeiro als Beispiele. Die Sachverständigen zeigten sich zutiefst besorgt über die hohe Anzahl an außerrechtlichen Tötungen von Kindern durch Militär- und Zivilpolizei und die weitgehende Straflosigkeit für schwere Kinderrechtsverletzungen. Weiterhin erwähnt wurden Berichte zu Folter und Verschwindenlassen von Kindern, insbesondere bei den Einsätzen in den Armenvierteln, sowie die Anwendung von körperlicher Gewalt, Tränengas und Pfefferspray während Zwangsräumungen für große Infrastrukturprojekte vor der Fußballweltmeisterschaft und den Olympischen Spielen. Die Regierung solle die genannten Fälle schnellstmöglich untersuchen und die Täter strafrechtlich zur Verantwortung ziehen. Der Ausschuss schlug zudem vor, gesetzliche Neuerungen vorzunehmen, um strengere Strafen durchzusetzen.

Positiv bewertete der CRC das im Jahr 2014 in Kraft getretene gesetzliche Verbot der körperlichen Bestrafung von Kindern. Die Ausschussmitglieder äußerten sich jedoch besorgt, dass dieses Verbot nicht ausreichend durchgesetzt wird. Körperliche Bestrafung werde immer noch weithin praktiziert und als Methode zur Disziplinierung von Kindern toleriert.

Vereinte Nationen 2/2016 83